

Bei der Durchsetzung ist unbedingt darauf zu achten, daß

- die inhaftierte Person keine Selbstentleerung ihrer Taschen vornimmt und
- die Bekleidungsstücke einschließlich der Schmuckgegenstände (wenn vorhanden, Prothesen) außerhalb der Reichweite der inhaftierten Person abzulegen sind.

Mit der Selbstentleerung der Taschen durch die inhaftierte Person können Gefahrenquellen, aber auch begünstigende Bedingungen zur Vernichtung mitgeführten Beweismaterials entstehen, die es von vorn herein auszuschließen gilt. Aus diesem Grund hat die inhaftierte Person ihre Sachen abzulegen und die Taschen sind von den durchsuchenden Mitarbeiter zu kontrollieren.

Die Durchsuchung des unbedeckten Körpers der inhaftierten Person hat systematisch und zielgerichtet, beginnend vom Kopf bis zu den Füßen, zu erfolgen. Das Haar muß durchgekämmt werden, Zweitfrisuren sind abzunehmen und ebenfalls gründlich zu durchsuchen.

Der mit der Durchsuchung beauftragte Mitarbeiter muß alle natürlichen Körperöffnungen, wie Mund, Nase, Ohren, After, Geschlechtsteil sowie die Axelhöhlen der inhaftierten Person kontrollieren. Es muß stets davon ausgegangen werden, daß natürliche Körperöffnungen immer gute Versteckmöglichkeiten sowohl für Beweismaterial als auch für solche Gegenstände bietet, welche die innere Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalt gefährden können.

An einigen Beispielen soll nachgewiesen werden, auf welche Art und Weise inhaftierte Personen natürliche